

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Ver-
kehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

21. Dezember 2021

per Email an: recht@bafu.admin.ch

Teilrevision des Umweltschutzgesetzes (USG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Dachverband metal.suisse fördert die Stahl-, Metall- und Fassadenbauweise in der Schweiz und setzt sich für den Materialkreislauf der metallischen Werkstoffe ein. Wir sind überzeugt mit unserer Bauweise und unseren Materialien einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz beitragen zu können. Recyclingmaterialien sind in unserer Bauweise heute Standard. Unsere Bauweise ist wie keine zweite geeignet, die Konzepte der Weiter- und Wiederverwendung von Gebäuden und Bauteilen umzusetzen und zu fördern.

Lärmschutz

metal.suisse befürwortet die vorliegende Gesetzesrevision auf Grundlage der Motion Flach (16.3529). Die Vernehmlassungsvorlage vermag es, einen Teil der Zielkonflikte zwischen verdichtetem Siedlungsbau und Lärmschutz zu lösen.

Wir sind vor allem darüber erfreut, dass die vorliegende Teilrevision des Umweltschutzgesetzes eindeutige Kriterien für die Erteilung von Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten festlegt. Konkret sehen wir heute ein grosses Spannungsfeld bei Bauvorhaben der Industrie im Siedlungsgebiet gegeben, falls gleichzeitig zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird. Hier liegen Lärmschutz, gewerblichen bzw. industriellen Tätigkeiten und Verdichtung im Siedlungsraum im Konflikt. Die Vorlage schafft hier rechtliche Rahmenbedingungen.

metal.suisse begrüsst, dass Änderungen bei Industrie- und Gewerbezonon ausgenommen sind, wenn nicht gleichzeitig zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird. Ebenfalls unterstützen wir,

dass die Pflichten der lärm erzeugenden Anlagen nicht verändert werden. Daran ist auf jeden Fall festzuhalten.

Die Vorlage schafft für ressourcenschonende Bauprojekte somit Planungs- und Rechtssicherheit. Wir begrüßen ebenfalls die in Artikel 22 enthaltene Alternative einer Baubewilligung, obwohl Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden können. Weiterhin gilt das Leitprinzip, Lärm hauptsächlich an der Quelle zu adressieren.

metal.suisse spricht sich für eine tolerantere und weitergehende Gestaltung der gesetzlichen Grundlagen im Hinblick auf mehr Interpretationsspielraum der Behörden aus. Damit können unterschiedliche Interessen und lokalen Rahmenbedingungen besser berücksichtigt werden. Beispielsweise dienen Fenster nicht mehr nur der Raumlüftung, sondern bezwecken heutzutage auch die Raumbelichtung. So soll zukünftig die Lärmmessung bei geöffneten Fenstern wegfallen, wenn ein Fenster nur eine Lichtfunktion wahrnimmt. Die aktuelle Gesetzesanpassung bietet eine gute Möglichkeit, die Lärmmessung entsprechend zu revidieren.

Hingegen sehen wir in folgenden Bereichen Anpassungsbedarf:

- Art. 22 Abs. 1: metal.suisse befürwortet die legale und bewährte Lüftungsfensterpraxis im Kanton Zürich, sofern der Einsatz von Lüftungsfenstern baulich beabsichtigt ist. Beabsichtigt die Projektentwicklung eine Komfortlüftung, fällt die Notwendigkeit des Fensteröffnens für die Lüftung und damit auch die Lärmvorschriften weg. Faktisch werden Fenster in diesem Fall als Lichtquellen und nicht mehr für den Lüftungszweck eingebaut. Das Fensteröffnen entspricht einem freiwilligen Handeln, womit die Schutzvorschrift wegfällt. Grundsätzlich ist der Einsatz von Lüftungsfenstern in gelben Räumen mit einem Wert unter den Immissionsgrenzwerten eine angemessene Lösung. Aus wohnhygienischer, architektonischer und städtebaulicher Sicht sind sogenannte Zweitfenster in diesen Situationen angebracht und wichtig. Eine Abkehr von strassenzugewandten Fenstern würde zu abweisenden und unästhetischen Strassenfassaden führen, welche aus der raumplanerisch angestrebten Aufwertung des Strassenraumes widerspräche. Aus diesen Gründen beantragen wir, Art. 22 Abs. 1 folgendermassen anzupassen: «(...) wenn die Immissionsgrenzwerte in jedem lärmempfindlichen Raum mindestens teilweise eingehalten werden können».
- Konkretisierung Art. 22 Abs. 2a: Der «genügende Anteil lärmempfindlicher Räume» zur «teilweisen Einhaltung» der Immissionsgrenzwerte soll gemäss Vorschlag in der Verordnung präzisiert werden.
- Konkretisierung Art. 22 Abs. 2b: Der Artikel sollte gestrichen werden, da mit unserer beantragten Anpassung von Art. 23 auf Planungswerte für Aussenräume zu verzichten ist.
- Art. 23: Es ist aus der Optik des Lärmschutzes nachvollziehbar, dass die Werte der Planung unter den Immissionsgrenzwerten liegen. Die Siedlungsentwicklung nach innen ist nur realistisch, wenn sich Planungswerte im Gebiet der technischen und baulichen Möglichkeiten befinden und ökonomisch praktikabel sind. Auch ist deshalb auf die Implementation von Planungswerten für Aussenräume zu verzichten. Für Aussenräume reicht die Einführung von Immissionsgrenzwerten.

Art. 39 Abs 1. der Lärmschutzverordnung regelt die Form, wie Lärm heutzutage gemessen wird. Sie erfüllt die aktuellen baulichen Ansprüche jedoch nicht. Deshalb sollen die Anforderungen zur Lärmmessung zeitgemäss und grundsätzlich neu definiert werden. Dadurch werden Zielkonflikte zwischen den Zielen der Siedlungsentwicklung nach innen und dem Lärmschutz pragmatisch angegangen.

Altlasten

metal.suisse befürwortet die Beschleunigung der Altlastenbearbeitung und die neue Fristenregelung.

Oft werden belastete Standorte dann sanierungsbedürftig, wenn ein Bauvorhaben ansteht. Gerade bei Betriebsstandorten kann eine Sanierung bei laufendem Betrieb jedoch einerseits sehr komplex und teuer werden. Hier kommen auch Sicherungs- oder in-situ-Massnahmen statt rein baulicher Massnahmen zum Zuge. Wir begrüssen, dass solche Massnahmen auch über 2040 hinaus vergütet werden können, sofern sie bis 2040 in Betrieb genommen wurden.

Wir halten den Einbezug von privaten Grundflächen und Kinderspielplätzen, die durch Abfälle belastet sind, in die durch den VASA-Fonds zu finanzierenden Sanierungen als sachfremd.

Darum beantragen wir, von der Revision von Artikel 32 c abzusehen. Dieser Änderungsantrag hätte folgende weitere Änderungen zur Folge:

- Streichen von Art. 32d Abs. 6
- Streichen von Art. 32eter Abs. 1 Lit. e und f

Wir begrüssen jedoch die Stärkung des Verursacherprinzips. Allerdings sind Fälle möglich, in denen denkbar ist, davon abzuweichen. Dies betrifft beispielsweise die Wiederaufnahme eines Grundstücks als sanierungsbedürftigen belasteten Standort («Altlast») in den Kataster, nachdem dieses aufgrund einer früheren Untersuchung entlassen wurde. In diesem Falle sollten die Kosten im Sinne der Rechtssicherheit durch das Gemeinwesen übernommen werden. Da genügend Gelder im VASA-Fond vorhanden sind, sind diese Kostenübernahmen gerechtfertigt. Dem sollte mit einer von Art. 32d Abs. 5 Rechnung getragen werden.

- Ergänzung von Art. 32d Abs. 5: Das zuständige Gemeinwesen trägt die Sanierungs- und Überwachungskosten im Falle einer späteren Neu Beurteilung.

Ferner schlagen wir die Streichung von Art 32ebis Abs. 8 vor. Unserer Ansicht nach gehören die angesprochenen Aufwände der Verwaltung zu den üblichen Verwaltungsaufgaben, die einem öffentlichen Interesse gleichkommen. Deshalb ist es für uns schwer nachvollziehbar, weshalb diese über eine von den Deponiebetreibern finanzierte Steuer bezuschusst werden soll.

Mit Blick auf Artikel 59 möchten wir hervorheben, dass die Baubranche wie auch die Verwaltung bereits über ausgereifte Datenplattformen und Informationstechnologien verfügt. Daher erachten wir es als zentral, dass sich das BAFU bei der Installation eigener Dokumentations- und Informationssysteme mit den Branchen abspricht und bereits vorhandene digitale Infrastrukturen miteinbezieht. Wir erwarten eine entsprechende administrative Entlastung der Branche.

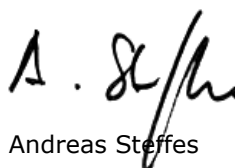
Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

metal.suisse



Diana Gutjahr
Präsidentin
Nationalrätin SVP



Andreas Steffes
Geschäftsführer